

	Datum	Kurzbezeichnung	Inhalt zusammengefasst
1	06.12.2007	Runderlass Kälbergruppenhaltung	Einzelhaltung nur bis 1 Woche nach Geburt erlaubt und bei gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen. Konv. Ersatzkalb zulässig.
2	18.02.2009	Sammel- und Bereinigerlass- ausgenommen Punkt 6 (seit 07.09.2022)	Für: Geflügel-langsam wachsende Rassen, Umgang mit Tieren (Enthornung,...), Färben von Eiern, Anbindehaltung-Kleinbetriebsregelung, Verwendung nichtbiolog. Tiere(Geflügel), Nichtbiol. Saatgut, Ausnahmen – Übergangsbestimmungen, Vitamine bei Wiederkäuer
3	15.03.2011	Sammelerlass 2011	Umstellungszeit der Rinder (mind. 12 Monate, ¼ des Lebens am Biobetrieb Färben gekochter Eier (E 553 b Talkum kommt hinzu) Anbindehaltung: bei alleiniger Haltung von Tieren einer Tierkategorie(z.b nur männl. Masttiere) max 20 GVE /sonst 35GVE!
4	20.11.2011	Geflügelhaltung	Anforderungen Mindestmaße Stallflächen, Außenbereich, Auslauf Geflügelelterntierhaltung
5	16.12.2011	Geflügelhaltung II langsam wachsende Rassen, Platzbedarf Küken	Tägl. Zuwachs bei Hühner max ≤ 40g/Tag. Rassen Hühner: Puten: Kelly BBB -Red JA (braun) Kelly Wrolstad -JA 757 (Steirerhuhn- Bio weiß) Kelly Supermini - RED JA 87K, begrenzt bis 31.12.2012 -Coloryield JA, begrenzt bis 31.12.2012 Ausnahmegenehmigung der Besatzdichte (10 Tiere/m ² , max 21kg/m ² Lebendgewicht) bis max. 10.12.2013 (ohne Behördegen.)
6	06.08.2013	Sammelerlass 2013, ausgenommen Punkte 2 & 3 (seit 07-09-2022)	1) Überlager von konventionell ungebeiztem Gemüsesaatgut 2) Erde für Substrate und für die Kompostierung 3) Zuschlagsstoffe natürlicher Herkunft für die Herstellung von Substraten 4) Anwendung von Fütterungsarzneimitteln bei Biofischen im Süßwasser 5) Langsam wachsende Rassen
7	03.04.2017	Runderlass: Biologische Produktion; Teilnahme von Tieren an Versteigerungen und Zuchtschauen	Jeder Handel mit Bioprodukten unterliegt demnach der Biokontrolle. Rechnungen für Bioprodukte - dazu zählen auch lebende Tiere - dürfen nur von Unternehmen, Vereinigungen oder Personen ausgestellt werden, die für diese Tätigkeit ein gültiges Zertifikat besitzen. Wenn im Falle von Versteigerungen der Veranstalter ausschließlich als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auftritt, bringt der Veranstalter keine Erzeugnisse in Verkehr. Es besteht daher keine Kontrollpflicht. Falls durch die Rechnungspapiere belegt ist bzw. der Eindruck erweckt wird, dass der Veranstalter als Verkäufer auftritt, besteht naturgemäß Kontrollpflicht für den Veranstalter. D.h. beim Handel mit Biotieren bleibt der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) nur dann bestehen, wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer dem Kontrollsystem unterliegen. Grundsatz 2: Biotiere müssen ohne Unterbrechung entsprechend den Vorgaben der EUBioverordnung gehalten und gefüttert werden. Sonderfall Versteigerungen und Zuchtschauen: Aufgrund der Gegebenheiten kann bei der Teilnahme von Biotieren an Versteigerungen und Zuchtschauen vom 2. Grundsatz abgewichen werden. Haltung und Fütterung unterliegen während des Aufenthalts auf Versteigerungen und Zuchtschauen nicht der Biokontrolle, der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) der Biotiere bleibt unbeeinflusst.
8	12.04.2017	Runderlass: Biologische Produktion; Einstreu-	Genauere Definition, Art und Menge von Einstreu, Beschäftigungsmaterial im Liegebereich, Kotbereich, Aktivitätsbereich

		und Beschäftigungsmaterial für Schweine	
9	21.12.2017	Biologische Produktion; Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung; Runderlass	1) Nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung 2) Auslaufmanagement für Hühner 3) Gewährung von Auslauf für Geflügel Auslaufzeiten für Geflügelarten
10	04.06.2018	Biologische Produktion; Gewährung auf Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung (II); Runderlass	Der Erlass vom 21.12.2017, BMG-75340/0033-II/B/6a/2017, „Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“, wird betreffend Punkt 2., Auslaufmanagement für Hühner, auf Geflügel ausgedehnt und daher geändert. Bei Einhaltung der oben genannten Anforderungen und Kriterien kann die Auslaufruhezeit bereits 2018 mindestens zwei Wochen betragen. Werden die Anforderungen und Kriterien 2018 nicht eingehalten, gilt für 2018 noch die Dauer von mindestens vier Wochen gemäß Erlass GZ 32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001, „Anhang I B Punkt 8.4.6 Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“. Jedenfalls sind die Anforderungen spätestens mit 1.1.2019 in Bezug auf Hühner und 1.1.2020 in Bezug auf alle anderen Geflügelarten einzuhalten.“
11	19.12.2019	Biologische Produktion; Durchführung von Eingriffen bei Tieren	Art. 18 Abs. 1 der VO. 889/2008 entspricht Anh. II Teil II Nr. 1.7.8. d. Vo (EU) 2018/848, welche ab 01-01-2021 gilt: Kupieren von Schwänzen bei Schafe, Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren und Enthornung im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Arbeitssicherheit anderer gefährdet wäre. Ab 01-01-2020 Durchführung betriebsbezogener Ausnahmegenehmigungen bei Zerstören der Hornanlage von Kälbern unter 6 Wochen und Kitzen unter 4 Wochen sowie das Kupieren von Schwänzen weibl. Lämmer die für die Zucht bestimmt sind bis zu einem Alter von 7 Tagen bei einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit. (Antragsstellung LM-Behörde, Formular Antrag betriebliche Ausnahme) Fallbezogene Ausnahmen wie Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren oder Enthornung von Kälbern über 6 Wochen (Antragsstellung LM-Behörde, Formular Antrag fallweise Ausnahme) Beide Anträge sind vor dem Eingriff an die zuständigen Behörden (siehe Adressliste) zu stellen
12	21.01.2020	Biologische Produktion; Geflügel-Elterntierhaltung, Runderlass	Aufhebung der Erlässe BMG-7534-0008-II/B/7/2010 vom 27. 2.2010 betreffend Geflügel-Elterntierhaltung sowie BMASGK-75340/0010/IX/B/13/2018 vom 04.10.2018 betreffend Elterntierhaltung in Bezug auf Freigelände Neueinstellungen von Elterntierherden unter den in den genannten Erlässen erwähnten Bedingungen ist nicht mehr zulässig, es sind die Haltungsanforderungen für Geflügel insbesondere gemäß der Vo. (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten
13	28.12.2020	Biologische Produktion; Runderlass temporäre Anbindehaltung gemäß Artikel 39 der	Die temporäre Anbindehaltung von Rindern ist nur zulässig, wenn die Tiere Weidegang erhalten und außerhalb der Weidezeit mind. 2x pro Woche Winterauslauf erhalten. Ein Tierbesatz von 35 GVE (wenn mehrere Tierkategorien gehalten werden) darf nicht überschritten werden. Werden nur Tiere einer Kategorie gehalten

		Verordnung (EG) Nr. 889/2008	(z.B. Kalbinnen), so liegt die Obergrenze bei 20 GVE. Die Antragsstellung über die temporäre Anbindehaltung erfolgt über VIS von den Betrieben selbst oder über zuständige Servicestellen (LK, Bio Austria). Die betriebliche Notwendigkeit ist anzugeben, die Genehmigung wird unbefristet erteilt.
14	28.12.2020	Biologische Produktion; Runderlass Durchführung von Eingriffen am Nutztier, Änderung	Ab 01-01-2021: Ausnahme für betriebliches Enthornen von Kälbern bis zum Alter von 6 Wochen oder Kitzen bis zum Alter von 4 Wochen sowie das Kupieren der Schwänze von Lämmern im Alter bis zu 7 Tagen ist über das VIS zu beantragen. Gültigkeit der Genehmigung 3 Jahre. Einzeltierbezogene Eingriffe wie das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren (Gültigkeit bis 31-12-2021) oder das Enthornen von älteren Kälbern und Rindern sind rechtzeitig vor dem Eingriff über das VIS zu stellen. Betriebliche Notwendigkeit wird im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen 2021 auf Plausibilität geprüft.
15	29.12.2020	Biologische Produktion; Überdachung von Freigelände, Runderlass	Für Neubauten ab 01-01-2021 gilt: Ausläufe von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Schweinen müssen mindestens 50% der Mindestauslauffläche unüberdacht ausgeführt sein. Sonderregelung für die Ausweitung der unüberdachten Fläche auf 75% gilt nur in Gebieten mit jährlicher Niederschlagsmenge von >1200 mm sowie für säugende Sauen mit Ferkel bis zum Absetzgewicht von 35 kg. Die Auslaufüberdachung bei allen Tierarten wird im Zuge der Jahreskontrolle 2021 von den Kontrollstellen erhoben. Die Informationen werden an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergegeben. Übergangsfristen für Altbauten bis Ende 2030 für die Anpassung der unüberdachten Freifläche auf max. 50 % bis 25%, je nach Niederschlagsmenge und Tierart.
16	17.03.2021	Biologische Produktion; Runderlass Freigelände und Weidezugang ab 2022	Änderungen zur Bio Weideregulung gültig ab 01-01-2022. Weidezeit April-Oktober, Weide notwendig für alle raufutterverzehrenden Tiere, wann immer die Umstände es gestatten, Überweidung soll verhindert werden, Unterteilung in A (Laufstall mit ständigem Zugang zu ausreichend Auslauf), B (Laufstall ohne Auslauf) und C (Rinder älter als 6 Monate in temporärer Anbindehaltung), D (Tiere in ganzjähriger Haltung im Freien) -Betriebe, Thema Maximum und Optimum an Weide Maximum an Weide: Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Optimum an Weide: es wird ein regionaltypisches boden- und klimaangepasstes Weidemanagement auf Basis der guten landwirtschaftlichen Bio-Praxis einzelbetrieblich umgesetzt. Bewegungsaspekt steht im Vordergrund.
17	10.05.2021	Biologische Produktion; Runderlass Eingriffe bei Tieren	Änderungen Eingriffe bei Tieren ab 01-01-2022 Eingriffe via VIS beantragen (Verbrauchergesundheitsinformationssystem)
18	25.03.2022	Runderlass: Biologische Produktion; Verfügbarkeit von Biojungsauen und Biozuchtferkeln	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können nichtbiologische Schweine zu Zuchtwecken eingesetzt werden. Zum Zwecke der Zucht dürfen konventionelle Jungsaunen, welche noch nicht geworfen haben, im Rahmen von 20% des eigenen Bestandes an ausgewachsenen Schweinen und konventionelle Ferkel zur Zucht (< 35kg) zugekauft werden, wenn keine biologische Tiere verfügbar waren. Der genannte Prozentsatz kann, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, auf bis zu 40 % erhöht werden: die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert oder eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt oder es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen. Prinzipiell müssen Schweine aus Bio Herkunft eingestellt werden.

			Die quantitative Verfügbarkeit von Biozuchtferkeln und Biojungsaunen ist gegeben, die qualitative Verfügbarkeit ist aber nicht gegeben. Ist die quantitative Verfügbarkeit Bio Zuchtferkel und Jungsaunen üblicher Rassen nicht gewährleistet, können nichtbiologische Tiere zur Zucht eingesetzt werden- Beantragung bei der Behörde!! 2 Bestätigungen eines Zuchtverbandes oder Servicestelle über die Nichtverfügbarkeit sind notwendig. Der Zugang der genehmigten nichtbiologischen Tiere muss innerhalb von drei Monaten ab Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen. Bei gefährdeten Rassen und Herdebuchzucht tier ist keine behördliche Genehmigung notwendig bei (Turopolje, Mangalitza) hier dürfen nichtbiologische Zuchtferkel oder Jungsaunen uneingeschränkt eingestellt werden.
19	07.09.2022	Sammelerlass zum Themenbereich „Pflanzenproduktion“ Mit 2 Beilagen	Inhalte bisheriger Runderlässe werden zusammengefasst, aktualisiert und bereinigt. Beilage 1 beinhaltet die weitergeltenden Inhalte und Beilage 2 welche die außer Kraft tretenden (Teil-) Runderlässe auflistet.
20	07.09.2022	Beilage 1 (Inhalte) zum Sammelerlass „Pflanzenproduktion“	1) Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 24. Abs. 1 lit f und g i.v.m. Art9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 2) Ausbringung/Eintrag bzw. (Zwischen-) Lagerung von (Fremd-)Erde 3) Umstellungszeiten on konventionellem vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial (außer Kartoffeln) 4) Bis zur Gültigkeit einer den Gegenstand regelnden Novelle des EU-QuaDG 4.1.) Biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial-Einrichtung einer Datenbank 4.2) Verwendung von nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848
21	07.09.2022	Beilage 2 (Bereinigung) zum Sammelerlass „Pflanzenproduktion“	Aufhebung folgender Erlässe: Saatgut und Pflanzkartoffeln aus biologischer Landwirtschaft-Einrichtung einer Datenbank, Mittel zur Reinigung und Desinfektion, Punkt 6 des Sammel- und Bereinigungserlasses, Punkt 1 b) des Berichtigungserlasses, Punkt 2 und 3 des Sammelerlasses 2013, Verwendung von Erde, Umstellungszeiten konventionelles vegetatives Pflanzenmaterial (außer Kartoffeln), rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes
22	19.12.2022	Sammelerlass zum Themenbereich „Verarbeitung, Kennzeichnung, Lagerung und Vermarktung“ Mit 2 Beilagen	Zusammenfassung, Aktualisierung und Bereinigung bisheriger Runderlässe. Dazu gibt es 2 Beilagen. Beilage 1- beinhaltet die weitergeltenden Inhalte, Beilage 2 beinhaltet eine Liste der außer Kraft getretenen Runderlässe
23	19.12.2022	Beilage 1 (Inhalte) zum Sammelerlass „Verarbeitung, Kennzeichnung, Lagerung und Vermarktung“	1) Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier 2) Bis zum Vorliegen der Produktionsvorschriften für biologisch hergestelltes Salz gültig: Kennzeichnung von „Bio-Kräutersalz“
24	19.12.2022	Beilage 2 (Bereinigung) zum Sammelerlass „Verarbeitung, Kennzeichnung, Lagerung und Vermarktung“	Aufhebung folgender Erlässe: Anfrage betreffen Art. 24 Abs.4 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit §7 Abs. 1 Z 4 LMKV (BMG-75340/0019-II/B/7/2009 vom 07.05.2009), Berichtigungserlass zu BMG -75340/0019-II/B/7/2009 (BMG-75340/0021-II/B/7/2009 vom 27.05.2009), Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier (2021-0.363.289 vom 29.12.2021), Kennzeichnung von „Bio-Kräutersalz“ (2022-0.041.632 vom 08.02.2022)

Details siehe LINK: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html